## VOR GERICHT UND AUF HOHER SEE ...

## Gabriele Tergits Gerichtsreportagen der Weimarer Republik in einer umfassenden Auswahl

Justitia mag zwar blind sein, aber man tut gut daran zu vermuten, dass sie gelegentlich unter ihrer Augenbinde durchlauert und sehr genau weiß, auf welche Seite sie die Waage sich neigen lässt. Soll heißen, das Recht wird nach dem Gesetz gesprochen, aber die Auslegung wird von Personen vorgenommen, deren politische und soziale Position wesentliche Auswirkungen auf die Interpretation des Rechtstextes haben. Weshalb eine selbstbewusste Gesellschaft der Rechtsprechung mit gutem Grund genau auf die Finger schaut.

Freilich gibt es noch einen weiteren Grund, sich aufs Gericht zu begeben, um zuzuschauen und zuzuhören: Und das sind genau die Leute, die vor Gericht zu erscheinen haben, als Kläger, Beklagte oder Zeugen, und die dabei tiefe Einblicke in die Funktionsweise von Gesellschaft genau dort geben, wo sie eben gestört wird, Nachbarschaften, Ehepaare, Geschäftspartner. Oder wo eben gegen Regelwerke verstoßen wird, was vom einfachen Meineid bis zum Mord reichen kann.

Gabriele Tergit hat sich aufs Gericht begeben, zugeschaut, zugehört und aufgeschrieben. Ihren Namen hat sie sich in den späten 1920er und frühen 1930er Jahren mit Gerichtsreportagen gemacht. Als literarische Autorin hat sie allerdings auf den Roman gesetzt, und damit auf einen merkwürdigen Text, der den nicht minder merkwürdigen Titel Käsebier erobert den Kurfürstendamm trägt. Tergit hat diesen Roman 1931/32 noch bei Rowohlt erscheinen lassen können. Eine Erfolgsautorin der Weimarer Republik ist sie damit nicht mehr geworden (Rowohlt hat mit seinen Auflagen regelmäßig zu hoch gegriffen), wenngleich sie in vielerlei Hinsicht als repräsentativ, in ihren Feuilletons und Zeitungstexten sogar als wichtige Autorin gelten muss. Und erst recht in ihren Gerichtsreportagen, die einen neuralgischen Punkt der jungen Republik in den Blick nahmen: Wenn das, was hier gesprochen wurde, Recht sein sollte, musste über das Recht und seine Sprechung gesprochen werden.

Die Justiz der Weimarer Republik gilt mit gutem Grund als parteiisch. Die Hoffnung der politischen Akteure der Republik, auch die Juristerei würde sich an die neuen Verhältnisse gewöhnen und sich drein geben, hat wohl getrogen, zumindest soweit es politische Prozesse betrifft. Und soweit es deren relevantere Protagonisten angeht, Beispiel das milde Hitler-Urteil zum Putsch 1923 oder das skandalöse Urteil unter anderem gegen Carl von Ossietzky wegen Verrats militärischer Geheimnisse 1931 – beide Urteile hätten so nie gefällt werden dürfen.

Allerdings tut man gut daran, sich ein genaueres Bild von der Rechtsprechung dieser Jahre zu machen, und die Gerichtsreportagen Gabriele Tergits (neben denen ihres 1926 verstorbenen Kollegen Paul Schlesinger, der mit dem Kürzel Sling zeichnete) gehören dafür zu den besten und wichtigsten Quellen (neben anderen sicherlich, etwa das Urteil gegen Walter Kreiser und Carl von Ossietzy im Weltbühnen-Prozess, das mittlerweile öffentlich zugänglich ist).

Bislang jedoch lagen Tergits Reportagen, die sie zuerst im Berliner Börsen-Courier, ab 1924 als fest angestellte Gerichtsreporterin im Berliner Tageblatt erschienen ließ, bislang noch in keiner umfangreicheren Sammlung vor – ein Mangel, der mit der nun bei Schöffling & Co. erschienenen Ausgabe endlich, zumindest weitgehend behoben wird.

Man mag darin, dass eine solche Publikation erst jetzt vorgelegt wird, 90 Jahre nach den Ereignissen, von denen Tergit berichtete und nachdem ihre Texte erstmals erschienen, einen Ausdruck der geringeren Wertschätzung für Autorinnen sehen. Mal wieder. Allerdings hat Tergit – anders als Kurt Tucholsky etwa – ihre

Feuilletons, Reportagen und Gerichtstexte nie gesammelt vorgelegt. Anders auch als Paul Schlesinger, der schon zu Lebzeiten Verstreutes gesammelt publiziert hatte und dessen wichtigste Gerichtstexte im Jahr nach seinem frühen Tod als Sammelband zusammengestellt wurden. Eine Verneigung vor dem großen Autor, keine Frage.

Das vor allem macht den Unterschied aus: Zwar war die Reporterin auf Gericht auch in den späten 1920er Jahren noch eine Seltenheit, aber Autorinnen insgesamt waren keine Exotinnen mehr, sondern Attraktionen. Soll am Ende heißen, dass der Unterschied zwischen Schlesinger und Tergit bei näherem Hinsehn zwar in ihrem Geschlecht besteht, aber eben auch darin, dass Schlesinger, 1878 geboren, Mitte der 1920er Jahre bereits ein etablierter Autor war. Tergit hingegen, 1894 geboten, begann ihre Karriere eben erst und suchte ihr Anfang der 1930er Jahre durch den Roman neuen Schub zu geben. Sie setzte damit auf ein anderes Vehikel als Schlesinger.

Auffallend ist zudem, dass sich neben den Neuauflagen der Gerichtsreportagen bei Schlesinger nach 1945 wenig getan hat. Seine anderen Texte sind weitgehend vergessen. Auf den Reportagenband von 1929, der von Robert Kempner besorgt worden war (ein Jurist gleich Namens hat später eine prominente Rolle bei der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen gespielt), greifen bislang alle Ausgaben seiner Gerichtsreportagen zurück, was eben leider bei Tergit nicht möglich war.

Vor allem die von Jens Brüning herausgegebenen "Berliner Reportagen", die unter dem Titel Atem der Welt 1994 bei Suhrkamp erschienen sind, bieten einen Querschnitt durch ihre Publikationen, da sie neben den Gerichtsreportagen ja auch außergewöhnliche Berlin-Feuilletons verfasst hatte. Der Roman hingegen erlebte seit den späten 1970er Jahren eine wildbewegte Editionsgeschichte, annähend zehn Verlage versuchten sich an ihm. Außerdem wurden Übersetzungen ins Englische, Französische, Spanische und Niederländische publiziert. Auch ihre anderen Bücher erfuhren Neuauflagen, was für die Aufmerksamkeit spricht, die Tergit erfuhr. Bei Schlesinger beginnt das alles

zwar zehn Jahre früher, aber seine Publikationsgeschichte nach dem Krieg war doch insgesamt weniger bewegt – was wohl auch mit dem Genre Gerichtsreportagen zu tun hat.

Die Unterschiede zwischen Schlesinger und Tergit sind mithin in der Nachkriegswahrnehmung nicht grundsätzlicher Natur, obwohl Tergit - Stand heute - die deutlich größere Aufmerksamkeit erfuhr. Und dennoch ist es eine Schande, dass Tergits Reportagen erst jetzt gesammelt erschienen sind, auch wenn es sich um eine umfangreichere Auswahl handelt. Die von Nicole Henneberg betreute Sammlung umfasst etwa 110 Texte, im Anhang teilt Henneberg etwa 450 Texte mit, die sie recherchiert hat. Alles nachzudrucken sei nicht machbar gewesen, zumal sich viele Motive und Überlegungen wiederholt hätten. Unabhängig davon, ob man die Begründung hinnimmt, darf bezweifelt werden, ob eine Ausgabe mit einem Umfang von über tausend oder mehr Seiten mehr als professionelle Leser gefunden hätte. Für einen Publikumsverlag wäre ein solches Projekt kaum machbar, selbst wenn er sich - wie in diesem Fall Schöffling & Co. – seit einiger Zeit an die Pflege des Werks Tergits gemacht hat.

Bleibt also nur die professionelle Klage und ein kleines Bedauern, allein schon weil - ohne der Editorin zu nahe treten zu wollen - sich Leser - Stand heute - der Auswahl von Nicole Henneberg anvertrauen müssen. Der Rest wäre selbst zu beschaffen, wenns einem nicht reicht. Nicole Henneberg rückt Tergit ein in die Gruppe der literarischen Gerichtsreportagen, die von Schlesinger begründet worden sei. Tergit habe Schlesingers Texte aufmerksam studiert, um dann aber doch einen anderen Weg zu wählen, nicht zu ihrem Nachteil. Denn Schlesinger, der zwar vielleicht wenig an der Diskussion formalrechtlicher Belange interessiert war, hat sich über den Zustand der Rechtspflege durchaus seine öffentlichen Gedanken gemacht, was bei Tergit weniger stark zu finden ist. Er hat dabei eben nicht nur die Obrigkeitshörigkeit und den Konservatismus der Richter gerügt, sondern auch das Bemühen von Richtern um eine angemessene Urteilsfindung. Gerade der Mordprozeß-Krantz (bekannt geworden als "Steglitzer Schülertragödie" um

einen Selbstmordpakt zwischen drei Jugendlichen) hat Schlesinger zu weitergehenden Überlegungen motiviert, die im Sammelband von 1929 (Richter und Gerichtete, 1929) nachzulesen sind. Dort betont Schlesinger, dass es neben den Richtern, sagen wir alter preußischer Schule, auch solche gebe, die sich um die Rechtspflege verdient gemacht hätten. Und eben auch, was vom leitenden Richter eines großen Strafprozesses zu erwarten ist.

Auffallend ist, dass Tergit vom Krantz-Prozeß, der im Februar 1928 stattfand, nicht berichtet zu haben scheint (ebensowenig vom Weltbühnen-Prozess, was erstaunlich ist, denn auch der gehört zu den prominenten Prozessen der Zeit). Die gedruckten Reportagen des Zeitraums lassen das wenigstens ebensowenig erkennen, wie die im Anhang gelisteten. Immerhin war der Krantz-Prozess einer der Skandalprozesse der späten 1920er Jahre, in denen der vorgebliche Sittenverfall der damaligen Jugend die konservative bis nationalistische Seite zu schärfsten Grundsatzurteilen motivierte, wenigstens publizistisch. Noch fünf Jahre später kommt Ernst Jünger in einem seiner Fotobände auf den Krantz-Prozess zurück, nicht ohne nebenbei eine böse Attacke gegen Heinrich Mann zu fahren, dessen Professor Unrat er, ein wenig verdreht, als Zeugen der Reformpädagogik zitiert, die er für die Freizügigkeit der modernen Jugend verantwortlich macht.

Ansonsten aber finden sich bei Tergit durchaus vergleichbar differenzierte Ansätze. Was den Generaleindruck von der Weimarer Republik bestätigt, dass nämlich ihr Profil auf beinahe allen Ebenen umkämpft und eben nicht von vorneherein und durchgehend nationalistisch und obrigkeitsstaatlich durchgeprägt war. Das zeigt sich im Kleinen ebenso wie im Großen.

Denn beides findet sich in den Reportagen, die Henneberg nun vorgelegt hat: Der Auftritt Hitlers im Stinnes-Prozess, den sie als entschieden peinliche Posse charakterisiert, peinlich allerdings vor allem für die preußische Gerichtsbarkeit, die sich vor den Karren der NS-Inszenierung spannen ließ, findet sich ebenso wie Prozesse um kleinkriminelle Karrieren, Diebe, Heiratsschwindler, oder nur um gegenseitige Beleidigungen, mit denen sich eine

Nachbarschaft nach dem Selbstmord eines Ehepaares überzieht. Lässt man die wenigen hochpolitischen Verfahren beiseite, die in diesem neuen Band Aufnahme gefunden haben, dann sinken selbst die politischen Prozesse mit einem Mal in den Abgrund kleinlicher und peinlicher Streitigkeiten, bei denen sich die Beklagten für keine Ausrede und für keine Erinnerungslücke zu schade sind. Wirtshausschlägereien, dummdreiste Überfälle, absurde Provokationen, von denen einige dann doch zu einem drastischen Ende geführt haben. Ein toter Pfadfinder hier, ein erschlagener Zeitungsverkäufer dort. Tergit berichtet über solche Verfahren gern mit dem Generaltitel Helden der Straße. Und das Erstaunen, dass solche blödsinnigen Aktionen unter einer politischen Fahne geführt worden sind, ist ihr deutlich anzumerken. Das nationale Erwachen (aber auch die proletarische Weltrevolution) sucht anscheinend nicht nur die große Bühne, sondern wird auf der kleinen intensiv vorbereitet und bedient sich dabei seiner edelsten Kräfte, die dann auch schon mal einen kleinen Überfall planen und kräftig dem nationalen Feind, dem Untermensch, dem Klassenfeind oder wem auch immer eins mitgeben. Wenn das mal keine Aktualisierungen zulässt.

Aber selbst wenn der Blick auf Tergits Reportagen naheliegenderweise die politischen Prozesse in den Vordergrund rückt, liegt ihre Stärke wohl vor allem bei den Themen, die auf den ersten Blick unpolitisch erscheinen, beim Elend, das vor Gericht gerät, bei den Streitigkeiten in der Nachbarschaft und vor allem bei den jungen Frauen, die sich irgendwie ihren Ort in der Gesellschaft suchen, wobei einiges schief gehen kann. Darüber weiß die Belletristik einiges zu erzählen, in der Wirklichkeit der Gerichtsverfahren fällt die Entscheidung aber anders aus, als die, die Doris (aus Irmgard Keuns Kunstseidenem Mädchen) trifft. Sie ist dann doch mehr oder weniger von vorneherein klar und ohne Alternative. Kleine Diebstähle, Abtreibungen, Betrügereien. Auftritt der Dame, des feschen Mädels, des gefallenen Mädchens, der Politischen, der Schönen, des Girls, der biederen Hausfrau - vor Gericht erscheint ein Panoptikum der neuen und der alten

Frau, was den Blick auf die "roaring twenties" und auf die Zwänge und Möglichkeiten von Frauen jenen Jahren deutlich erweitert. Sie stehen alle da, wenigstens soweit etwas schief gegangen ist bei ihren Bemühungen. Tergit zeigt durch den Filter der Gerichtsverfahren die kämpfenden, vor allem jungen Frauen, die nach Glück, Sicherheit, Einkommen, einen Platz in der Gesellschaft suchen, oder auch nicht genau wissen, was sie tun sollen. In diesem Zusammenhang ist der § 218, gegen den ja eine der großen Kampagnen der Weimarer Republik geführt worden ist, fatal. Er erlaubt es eben auch einer gnadenlosen, vollständig männlich besetzten Gerichtsbarkeit, im Elend nur den Mord zu sehen und die jungen Frauen abzuurteilen. Während Tergit den Fehlschlag, die beschränkten Möglichkeiten, gelegentlich auch die Beschränktheit und Naivität in den Blick nimmt, mit denen Frauen eben auch zu kämpfen haben. Für Tergit sind das allerdings vor allem gesellschaftlich bedingte Probleme, die eben nur gesellschaftlich zu lösen sind. Ein Teil davon ist, dass das Gericht im wesentlichen männlich ist; außer den Reinigungskräften und den Angeklagten kennt das Gericht keine Frauen (Tergit selbst ist eben doch noch eine Ausnahme).

(Dass es, nebenbei, mit der geschlechtlichen Zweipoligkeit auch nicht soweit her ist, wie es im "laienhaften Übermut" gedacht werden mag, muss auch Tergit gelegentlich eines Prozesses lernen, in dem klargestellt, dass es neben den beiden bekannten Geschlechtsformen noch haufenweise Zwischenstände und Varianten gibt (auch eben körperlich), die dem Arzt eine eindeutige Bestimmung des Geschlechts bei der Geburt nicht immer so einfach macht. Was ihn vor den genervten Anschuldigungen des laienhaften Vaters nicht geschützt hat, der das vorgebliche Mädchen nunmehr zum Jungen umtragen lassen musste, den wiederum aber auch nicht vor der Beleidigungsklage des Arztes.)

Ein nicht minder großes Problem wie der naheliegende strukturelle Chauvinismus des Rechtswesen ist die Armut, die in den Nachkriegs- und Inflationsjahren existenzielle Ausmaße angenommen hat: Ein Großteil der

Prozesse, über die sie berichtet, handelt vom Elend, in dem das Überleben um jeden Preis im Vordergrund steht, egal, was es kostet, und egal, was das Gesetz sagt. Heiratsschwindler, so Tergit, sind keine glamourösen, sondern heruntergekommene Gestalten, die ums Überleben kämpfen und die nur auf andere treffen, die noch schlimmer dran sind, auf ihre Art. Und dennoch kann sich das ändern. In den kurzen Ruhejahren der Republik haben die Diebe, Prostituierten, Schwindler sich von ihren halbseidenen Existenzen gelöst und seriöse aufgebaut - wenn sie Glück hatten -, die nun, mit den Prozessen zu alten Vergehen, auf dem Spiel stehen. Was naheliegend Fragen nach dem Sinn der Verfahren aufwirft. Es sind in der Tat die Verhältnisse, die nicht so sind, und alle richten sich darin so gut wie möglich ein. Wem dabei wenig zur Verfügung steht, dem bleiben wenige Auswege außer der Kriminalität. Warum sollte das strafbar sein? Und warum noch Jahre später, wenn das alles eigentlich vorbei und vergessen sein sollte?

Tergit hat aber noch anderes zu bieten, bei dessen Gelegenheit dann doch ein paar bedenkliche Worte an diese Ausgabe zu richten sind: Tergit berichtet nämlich von Prozessen gegen Alfred Döblin und Marieluise Fleißer.

Den einen hat sein Zahnarzt verklagt, die andere der Oberbürgermeister von Ingolstadt. Döblin hat aus einem missratenen Zahnarztbesuch eine Erzählung, Fleißer Ingolstadt zur Bühne ihrer *Pioniere* gemacht. Was ihnen beide nachtrugen. Denkenswerterweise hielt es das Gericht in beiden Fällen mit den (modernen) Dichtern, im Falle Döblins allerdings nur in der ersten Instanz.

Fleißer hatte dagegen geklagt, dass der oberste Repräsentant ihrer Stadt die "Pioniere" unter anderem ein "gemeines Machwerk" genannt habe. Was den Herrn eine Strafe von 30 Mark einbrachte. Döblin hingegen hatte am 7. August 1927 im Berliner Tageblatt von seinen bitteren Erfahrungen mit einem Berliner Zahnarzt erzählt (Von einem Zahnarzt und seinem Opfer), was ihm eine Beleidigungsklage über zwei Instanzen und eine Menge Ärger mit der Zahnärzteschaft eingetragen hat.

Was dann aber doch auf ein Problem der

Ausgabe verweist: die sehr knappe Kommentierung. In beiden Fällen erfährt man aus den Anmerkungen lediglich die Eckdaten der beiden. Im Fall Döblins wird nicht einmal der Titel des Textes oder Erscheinungsdatum und -ort mitgeliefert. Auch wird nicht berichtet, dass der Prozess anscheinend in die zweite Instanz ging und sich Döblin und sein Zahnarzt mit einem Vergleich trennten. Fleißers Dramentitel findet sich hingegen im Tergit-Text, wird aber im Kommentar weder mit Erstaufführungsjahr und -ort noch mit seiner literaturhistorischen Bedeutung geehrt. Immerhin wird noch erwähnt, dass sie 1935 Schreibverbot erhalten habe, was wohl nicht korrekt ist: Fleißer hatte sich erfolglos in die Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer beworben, was ihr aber aufgrund ihrer geringen Produktion ab 1933 verwehrt wurde. Allerdings finden sich ihr Roman Mehlreisende Frieda Geier und die Pioniere von Ingolstadt in der Verbotsliste von 1938 (neben Tergits Käsebier).

Sicher, andere Einträge sind umfangreicher, etwa zu Walter Hasenclever (die Formulierung, dass Hasenclever 1933 aus Deutschland "ausgewiesen" wurde, mag man als missglückt ansehen), Carl Sternheim oder Franz von Papen.

Aber über Skizzen und Bemerkungen geht Henneberg nie hinaus, in welchem Umfang jeweils kommentiert wird, ist unklar: Einem SA-Führer, Hauptmann a. D. Walther Stennes, wird derselbe Platz eingeräumt wie der Regisseur Max Reinhardt, was man nicht wirklich kritisieren kann. Aber auch vertiefende Einsichten zu den jeweiligen Einträgen finden sich nicht. Eine solche Unwucht mag dem knappen Platz geschuldet sein, der zur Verfügung gestanden haben mag. Immerhin kommt Henneberg mit lediglich 72 Fußnoten auf nur acht Seiten aus. Aber bedauerlich ist das dann doch. Und der Wunsch nach einer kommentierten Gesamtausgabe ist schon geweckt. Die muss ja nicht zwingend gedruckt werden.

Gabriele Tergit: Vom Frühling und von der Einsamkeit. Reportagen aus den Gerichten. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Nicole Henneberg Frankfurt/M.: Schöffling & Co. 2020. 360 Seiten. Euro 28,00 (als E-Book 22,99 Euro).

Walter Delabar

Unredigierte Vorabpublikation aus JUNI Magazin 59/60